

Basel, 2. Februar 2024

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Frau Barbara Zimmermann  
Herr Roger Riemer  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

**Kreisschreiben Nr. 01 / 2024: Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»**

Sehr geehrte Frau Zimmermann, liebe Barbara  
Sehr geehrter Herr Riemer, lieber Roger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage. Auch seitens Arbeitgeberverband Region Basel begrüßen wir die Förderung des individuellen und selbstverantwortlichen Alterssparens im Sinne eines nachträglichen Einkaufs in die Säule 3a für Jahre, in welchen der Betrag nicht einbezahlt werden konnte.

Wir erachten die Lösung als sinnvoll und zielgerichtet und unterstützen die Vorlage.

Folgende Regelung gilt es aus unserer Sicht im vorliegenden Entwurf noch genauer zu betrachten: Ein Einkauf ist nur für die vorangehenden 10 Jahre möglich.

Wir erachten diese Frist als zu kurz gefasst. Ziel muss es sein, das eigenverantwortliche Alterssparen möglichst attraktiv zu gestalten. Personen verfügen oft erst in einem späteren Lebensabschnitt über die finanziellen Mittel, um sowohl im gleichen Jahr zuerst in die ordentliche 3. Säule einzubezahlen und subsidiär noch einen Einkauf für «verpasste Jahre» zu tätigen. So zum Beispiel, wenn über längere Zeit aufgrund von Betreuungspflichten oder Ausbildung Teilzeit gearbeitet wurde. Oft wird ein nachträglicher Einkauf gerade für mittelständische Personen auch erst möglich sein, wenn die eigenen Kinder finanziell unabhängig sind. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Frist für rückwirkende Einkäufe verlängert werden sollte.

Wahrscheinlich wurde die Frist von 10 Jahren gewählt, weil davon ausgegangen wird, dass entsprechende Dokumente 10 Jahre rückwirkend vorhanden sind. Jedoch ist in der Vorlage vorgesehen, dass die einzahlenden Personen der Vorsorgeinstitution «deklarieren» und glaubhaft machen müssen, dass sie im entsprechenden Jahr nicht schon den vollen Betrag einbezahlt haben. Deshalb ist diese Frist aus dieser Optik nicht zwingend.

Auch aus Sicht der Steuerbehörden ist die Frist von 10 Jahren nicht zwingend, können doch Steuerbehörden zum Beispiel über eine Frist von 15 Jahren Nachsteuerverfahren einleiten, wofür die Dokumentationspflicht auch gewährleistet sein muss. Deshalb ist aus unserer Sicht die Möglichkeit für Einkäufe in die Säule 3a auf mindestens 15 Jahre zu verlängern.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Saskia Schenker  
Direktorin, Lic.rer.soc./EMBA



Alexander Frei  
Dr. iur., Advokat  
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik